Erste Große Brander Karnevalsgesellschaft Satzung
(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.03.2023)

Die „Erste Große Brander Karnevalsgesellschaft 1954 e.V.", nachfolgend „Erste Große Brander KG" genannt, wurde am 28. November 1954 zu Brand im Lokal Jakob Kouhl gegründet.

§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

I. Die „Erste Große Brander KG" mit Sitz in Aachen-Brand verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Hebung, Förderung und Pflege aller karnevalistischen Bräuche, insbesondere des Kinderkarnevals.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Pflege und Förderung heimatlichen Karnevalsbrauchtums
- Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Beteiligung an Karnevalsumzügen
- Förderung und Unterstützung der Brauchtumspflege im Heimatgebiet
- Förderung der Kinder- und Jugendpflege
- Ständige Kontakte zu anderen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen

II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2 - Mitgliedschaft

Die „Erste Große Brander KG" besteht aus:
a) Ordentlichen Mitgliedern
(Erwachsene, Kinder und Jugendliche)
b) Fördermitgliedern
c) Ehrenmitgliedern

§ 3 - Aufnahme in den Verein

Aufnahmefähig sind alle rechtsfähigen natürlichen Personen.
Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder richten ihren Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen

Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
Personen, die keine Vereinsmitglieder sind, sich aber um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden, sofern sie damit einverstanden sind.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben der Ersten Großen Brander KG und ihren Veranstaltungen teilzunehmen.
(2) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag jeweils bis zum 01.03. des Geschäftsjahres zu entrichten.
(3) Ausschließlich ordentliche Mitglieder sind berechtigt, in den uniformierten Gruppierungen mitzuwirken und haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 16. bzw. 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder ist von diesen frei wählbar.
Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 01. März des jeweiligen Rechnungsjahres zu zahlen.

Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem darauffolgenden Jahr beitragsfrei. Außerdem können bedürftige Mitglieder auf Vorstandsbeschluss von einem Jahresbeitrag befreit werden.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Tod
b) durch freiwilligen Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem / der Vorsitzenden erfolgen kann
c) durch Beschluss des Vorstands, wenn trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von 4 Wochen (Poststempel) der überfällige Jahresbeitrag nicht gezahlt wurde,
d) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann bei wichtigem Grund oder bei vereinsschädigendem Verhalten vom Vorstand ausgesprochen werden.

§ 7 - Organe des Vereins: Der Vorstand

An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand, welcher alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt wird.
Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr unabhängig vom Geschlecht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
Der Vorstand vertritt den Verein nach außen hin und führt die innere Verwaltung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Präsident und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus:
a) Vorsitzender
Der Vorsitzende ist gleichzeitig Geschäftsführer und für die gesamte Leitung des Vereins verantwortlich. Bei ihm befindet sich die Geschäftsstelle. Er beruft die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen ein und führt jeweils den Vorsitz. Ist bei Abstimmung Stimmengleichheit vorhanden, entscheidet der Vorsitzende.

b) Präsident
Der Präsident leitet die karnevalistischen Sitzungen und Veranstaltungen. Er repräsentiert den Verein nach außen hin, insbesondere bei Ausfahrten. Er pflegt die Verbindung mit anderen Vereinen und Gesellschaften und trifft mit diesen die notwendigen Vereinbarungen. Der Präsident ist Vertreter des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

c) Schatzmeister
Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein und leistet die für die Vereinsaufgaben nötigen Ausgaben. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Am Ende des Rechnungsjahres werden die Kassenbücher von zwei Revisoren überprüft. Die Revisoren dürfen nicht im Vorstand sein.

d) Schriftführer
Dem Schriftführer obliegen alle vereinsinternen schriftlichen Angelegenheiten. Er führt über alle Veranstaltungen und Versammlungen ein Protokollbuch, das gleichzeitig als Chronik dient.

e) Kommandant des Offizierskorps
Er führt das Offizierskorps, unterstützt den Präsidenten bei allen Veranstaltungen und Ausfahrten und regelt den Ablauf bei Auftritten.

f) Vizekommandant
Der Vizekommandant unterstützt und vertritt den Kommandanten.

g) Programmgestalter
Er gestaltet die Sitzungsprogramme, hält zu Künstlern und Agenturen Verbindung und bereitet Verträge vor. Er koordiniert den Sitzungsablauf und Saalplan.

h) Drei Beisitzer
Die Beisitzer unterstützen und ergänzen die Tätigkeit des Vorstands. Die jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkte werden nach Bedarf und in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, die entsprechenden Aufgaben zu vertreten oder ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 8 - Organe des Vereins: Die Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung wird spätestens zehn Tage vorher in schriftlicher Form (per Mail oder Post) einberufen und findet jedes Jahr nach Ablauf der Session bis Ende April statt.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
Stimmberechtigt sind ordentliche Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
c) die Wahl der Revisoren
d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
e) die Festsetzung / Änderung der Eintrittspreise
f) die Entgegennahme des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands
g) die Änderung der Satzung
h) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 – Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandmitglieder.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerverein Brand e.V., der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Diese Satzung löst die bisherige Satzung vom 25. November 2005 ab und wurde auf der Mitgliederversammlung am 30. März 2023 angenommen.

Aachen-Brand, den 30.03.2023

Vorsitzende	Präsident	Schatzmeister